

Staatliche Regelschule "Karl Christian Friedrich Krause" Eisenberg



Staatliche Regelschule Eisenberg, Saasaer Straße 14, 07607 Eisenberg

☎ 036691-42372
Fax: 036691-83231

Eisenberg, 16. August 2023

Hygieneplan

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Basishygiene
 - 2.1 Hygieneanforderungen an Standort, Gebäude, Räume, Ausstattung
 - 2.1.1. Außenbereich
 - Pausenhof
 - Sportflächen
 - Bepflanzungen/Einfriedung
 - 2.1.2. Gebäude
 - 2.1.3. Klassenräume
 - Schülerarbeitsplätze
 - Tageslicht – Beleuchtung
 - Schallschutz
 - Raumakustik
 - Fußböden, Wände, Decken
 - Mobiliar, Größenanpassung
 - 2.1.4. Sanitärbereiche
 - Mädchen- und Jungentoilette
 - Handwaschbecken
 - Sanitärer Sportbereich
 - 2.1.5. Funktionsbereiche
 - Sporthalle
 - Garderobe und Hausschuhe
 - Erste Hilfe
 - 2.2 Reinigung und Desinfektion
 - 2.2.1 Allgemeines
 - 2.2.2 Händehygiene
 - Händewaschen
 - 2.2.3 Behandlung von Flächen und Gegenständen
 - Reinigungsmaßnahme
 - 2.3 Sonstige Hygienemaßnahmen
 - 2.3.1 Abfallbeseitigung
 - 2.3.2 Schädlingsprophylaxe und -bekämpfung

- 2.4 Erste Hilfe
- 3. Anforderungen nach Infektionsschutzgesetz
- 3.1 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen
- 3.1.1 Sofortmaßnahmen?
 - Meldeweg
- 3.1.2 Information der Sorgeberechtigten
- 3.1.3 Besuchsverbot und Wiedermulassung
- 3.2 Läusebefall
- 3.3 Schutzimpfungen

1. Einleitung

Verantwortlich für die Erstellung/Überarbeitung des Hygieneplanes

Frau Villmow Schulleiterin

Frau Henschel Sekretariat

Herr Kremmin Hausmeister

Reinigungspersonal

Schulelternvertretung und Schulkonferenz wurden vor Beschlussnahme eingebunden. Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Schulen, sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienisch-epidemiologischer Bedeutung. Sie bedürfen deshalb großer Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischem Verhalten, besonders auch im Hinblick auf Infektionskrankheiten, zu sichern.

Übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, ist Zweck des Infektionsschutzgesetzes. Das Gesetz setzt dabei in hohem Maße neben behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten auch auf die Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen sowie jedes Einzelnen.

Darüber hinaus ergeben sich aus dem Gesetz konkrete Verpflichtungen für Gemeinschaftseinrichtungen bzw. deren Leitungen und Bedienstete, insbesondere auch für Schulen, die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festzulegen.

2. Basishygiene

2.1. Hygieneanforderungen an Standort, Gebäude, Räume, Ausstattung

2.1.1 Außenbereich

- Pausenhof
 - Größe: 15 m² je Schüler, ausreichend
 - Es sind einige genügend Sitzgelegenheiten vorhanden
 - Abfalleinwurfbehälter in ausreichender Anzahl
 - Einteilung der nutzbaren Fläche in unterschiedliche Zonen, denen unterschiedliche Aktivitäten zugeordnet werden können (Spiel-, Ruhezonen)
 - Erforderliche Sicherheitsvorschriften im Außenbereich sind eingehalten:
- Sportflächen
 - Außensportanlagen, Nutzung des öffentlichen Sportplatzes - Sportforum Eisenberg
- Sporthallen
 - Eine Sporthalle für Turnen bzw. Spiele muss dem regelmäßigen Schulsport, insbesondere den Grundsportarten Bewegungserziehung, Gymnastik, Geräteturnen und Spielen Rechnung tragen. Die Turnhalle wurde 2008 komplett saniert.
- Bepflanzung/Einfriedung
 - Das Schulgrundstück ist entsprechend den Standortbedingungen eingezäunt.
 - Pausenflächen (Ruhe/Spielen) durch Pflanzungen am Rande des Grundstücks
 - Pflanzungen ohne Gefährdungen für die Schüler (Giftigkeit, Verletzungen)
 - teilweise Verschattung des Pausenhofes durch baumbestandene Flächen (ca. 1 m² je Schüler)

2.1.2. Gebäude

- Baulicher Zustand
 - Das Gebäude erscheint vom äußeren Eindruck her gut erhalten, weist aber zum Teil Mängel im Fassadenbereich auf. Im Jahr 2010 wurden alle Fenster der Schule erneuert. Die Fenster an der Südseite der Gebäudeteile sind mit einem Sonnenschutz ausgestattet (elektrisch zu bedienen)
 - Die Hauptfunktionsräume und Flure befinden sich zum großen Teil in einem guten malermäßigen Zustand.
 - ausreichende Bereitstellung von Abfalleinwurfbehältern in den Klassenzimmern und im Flurbereich
 - ordnungsgemäße Entleerung der Abfalleinwurfbehälter
 - zum Teil Getrenntsammlung der Abfälle (Papier, Restmüll, Plastik)

2.1.3. Klassenräume

- Schülerarbeitsplätze
 - Grundfläche 2 -3 m² je Schüler vorhanden
 - maximaler Abstand eines Schülerarbeitsplatzes von der Wandtafel: 9 m
 - Die Schulmöbel lassen sich so aufstellen, dass eine ergonomisch sinnvolle Sitzordnung bei allen gewählten Unterrichtsformen (Frontalunterricht, Gruppenarbeit, Diskussionsrunden) gewährleistet ist.
- Tageslicht-Beleuchtung
 - i.d.R. ausreichende Tageslichtbeleuchtung (in mehreren UR ist eine Erneuerung der Beleuchtung unbedingt erforderlich)
- Raumakustik
 - Sowohl auf der Lehrerposition als auch auf den Schülerplätzen ergibt sich auf Grund einer angemessenen Nachhallzeit im Klassenraum eine gute Sprachverständlichkeit. 2 Unterrichtsräume wurden mit Schalldecken ausgestattet
- Raumklima und Lüftung:
 - Die neuen Fenster ermöglichen und erfordern eine regelmäßige Raumlüftung. In allen Räumen sind ausreichend viele Fenster mit Fensterknäuf zu öffnen. Lehrer und Schüler werden regelmäßig bzgl. der Lüftungsgewohnheiten belehrt
- Raumheizung:
 - Die richtige Verteilung und Größenfestlegung der Heizflächen ist nicht gegeben. Ein örtlich und zeitlich gleichmäßiges Warmhalten der Raumluft und der Raumbegrenzungsflächen kann nicht erfolgen!
- Sommerlicher Wärmeschutz:
 - Der übermäßigen Aufheizung der Unterrichtsräume wird durch Nutzung des Sonnenschutzes und rechtzeitiges Lüften ab den frühen Morgenstunden entgegengewirkt. Trotzdem lässt sich das starke Aufheizen mehrerer Räume bei sehr hohen Außentemperaturen nicht verhindern.
- Fußböden, Wände, Decken
 - Die Fußböden sind hygienisch sauber gehalten und sind bei Bedarf feucht waschbar. Im Flurbereich und in mehreren UR ist der Fußbodenbelag aus Sicherheitsgründen zu erneuern.
- Mobiliar, Größenanpassung (Bewegliche und verstellbare Schulmöbel)
 - leichte, robuste und standfeste Ausführung, Verletzungsgefahr ist auszuschließen
 - Sitzmöbel und Tische sind für verschiedene Arbeitssituationen kombinierbar
 - Mobiliar ist leicht zu reinigen und zu pflegen

2.1.4. Sanitärbereiche

- Schülertoiletten
 - Die Ausstattung der WC- und Vorräume (Wände, Fußboden, Armaturen, Sanitärkeramik) ermöglicht eine regelmäßige Feucht-/ Nassreinigung
 - Trennung von Vor- und WC-Räumen, die belüftet werden
 - Ausstattung:
 - Flachspülklosett mit Kunststoffbrille
 - intakte Toilettenpapierabgabe
- Lehrer/Besucher - Toilette (siehe Schülertoiletten)
- Handwaschbecken
 - je Klassenzimmer → 1 Handwaschbecken die Handwaschbecken sind in sehr vielen Klassenräumen in einem desolaten Zustand
 - je WC-Vorraum → 5 Handwaschbecken
 - Komplettierung der Handwaschbecken mit Seifenspender
 - Möglichkeit zur Händetrocknung: Papiertücher
 - in allen WC-Räumen Rollhandtücher und Papiertücher
- Sanitär Sportbereich
 - 2 Umkleieräume (Mädchen, Jungen)
 - jeweils direkt zugeordnete Duschräume (2008 rekonstruiert) in einem sehr guten Zustand – ermöglichen Ganzkörperreinigung mit warmem Wasser, sind gut zu lüften
 - Ausstattung der Toilettenräume ermöglicht eine regelmäßige Feucht-/Nassreinigung
 - Die Fußböden sind täglich desinfizierend zu reinigen
 - Das warme Duschwasser wird jährlich hinsichtlich der Legionellensituation überprüft (Gesundheitsamt)

2.1.5. Funktionsbereiche

- Sport-/ Turnhalle
 - Boden : Sportbodenkonstruktion (Schwingfußboden)
 - Wände/Decken: ballwurfsicher, ebenflächig, geschlossen und splitterfrei und abgepolstert bis mindestens 2 m Wandhöhe
 - Tageslicht über Fenster bzw. Oberlichter → $T > 1\%$ hohe Lichtreflexionsgrade ($> 0,45$) der Raumbegrenzungsflächen
 - künstliche Beleuchtung
 - Raumakustik:
 - ausreichende Sprachverständlichkeit
 - keine übermäßige Verstärkung des Binnenlärms durch Reflexionsschall
 - Garderobe und Hausschuhe
 - Unterbringung der Oberbekleidung im Klassenraum an Garderobenhaken
 - Erste Hilfe
 - Einrichtungen für die Erste Hilfe und zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit sind bereitgestellt, die den Vorschriften der Unfallverhütungsvorschrift GUV 0.3 und den allgemein anerkannten technischen, medizinischen und hygienischen Regeln entsprechen.
 - alle Versorgungsfälle werden im Erste-Hilfe-Buch eingetragen.
 - Die Erste-Hilfe-Ausbildung haben: Schulleitung, alle Lehrer
letzter Auffrischkurs: August 2021
- Umgang mit Lebensmitteln
 - Besondere Hygieneanforderungen sind beim Zubereiten von Lebensmitteln im Unterricht einzuhalten. Die betreffenden Lehrer werden jährlich entsprechend §42 des Infektionsschutzgesetzes belehrt. Die Lebensmittel werden i.d.R. vom Fachlehrer gekauft und somit die Frische garantiert. Beim Mitbringen von Lebensmitteln von zu Hause ist generell auf Risikolebensmittel zu verzichten (rohe Eier, Hackfleisch...)
 - In der Küche ist erhöhte Aufmerksamkeit auf die Hygiene notwendig.

2.2. Reinigung und Desinfektion

2.2.1 Allgemeines

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung, insbesondere der Hände sowie häufig benutzter Flächen und Gegenstände, ist eine wichtige Grundlage für einen guten Hygienestatus.

Eine Desinfektion ist dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen.

Beim Auftreten meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten oder bei begründetem Verdacht einer solchen sind spezielle antiepidemische Maßnahmen notwendig, die vom zuständigen Gesundheitsamt veranlasst bzw. mit diesem abgestimmt werden und nicht Gegenstand dieser Ausführungen sind.

2.2.2 Händehygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Krankheitserregern. Händewaschen und Händedesinfektion gehören zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten.

Voraussetzung sind ausreichend Handwaschplätze, ausgestattet mit fließendem Wasser sowie Spendern für Flüssigseife und Einmalhandtücher.

Händewaschen ist durchzuführen vom Personal und von den Schülern:

- nach jeder Verschmutzung, nach Reinigungsarbeiten
- nach Toilettenbenutzung
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speise

2.2.3 Behandlung von Flächen und Gegenständen

siehe Anhang: Reinigungs- und Desinfektionsplan

Die Reinigungsmaßnahmen werden nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

- Es ist 2 x wöchentlich feucht zu reinigen (Ausnahme: textile Beläge).
- Bei den angewendeten Reinigungsmethoden ist eine Schmutzverschleppung zu verhindern (mindestens Zwei-Eimer-Methode bzw. Nutzung industrieller Reinigungsgeräte).

Die Reinigungsfrequenz an der Regelschule findet nach den Vorgaben des Schulträgers statt:

- Grundreinigung mindestens 1 x /Jahr
(Lampen, Fenster, Heizkörper, Türen, Teppichböden, Turngeräte, Stühle, Schränke, Regale, Rohrleitungen, Verkleidung)

2.3 Sonstige Hygienemaßnahmen

2.3.1 Abfallbeseitigung

- Maßnahmen der Abfallvermeidung sind festgelegt.
- Die Abfälle innerhalb der Einrichtung werden in gut zu reinigenden Behältnissen gesammelt und mindestens einmal täglich in die Abfallsammelbehälter außerhalb des Gebäudes entleert.

2.3.2 Schädlingsprophylaxe und –Bekämpfung

Gesundheitsschädlinge sind Tiere, durch die Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden können. Als potenzielle Gesundheitsschädlinge in einer Schule kommen insbesondere Schaben, Pharaoameisen, Flöhe, Fliegen, Ratten und Mäuse in Betracht.

- Es werden regelmäßig Befallskontrollen durch den Hausmeister durchgeführt.
- Bei Feststellung von Schädlingen wird unverzüglich die Schädlingsart ermittelt.
- Bei Befall wird ein kompetenter Schädlingsbekämpfer mit der Bekämpfung beauftragt.
- Das Gesundheitsamt wird über einen Befall informiert.

2.3.4 Trinkwasser

- Das in Schulen verwendete Warm- und Kaltwasser für den menschlichen Gebrauch (Trinken, Waschen) muss generell der Trinkwasserverordnung entsprechen.
- Das warme Wasser wird jährlich hinsichtlich der Legionellensituation überprüft (Gesundheitsamt)

2.5 Erste Hilfe

Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthält gemäß Unfallverhütungsvorschrift „GUV Erste Hilfe 0.3“:

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 „Verbandkasten E“
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 „Verbandkasten C“

Zusätzlich ist der Verbandkasten mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion (Tücher) in einem fest verschließbaren Behältnis ausgestattet. Verbrauchte Materialien (z. B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) werden umgehend ersetzt, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen werden durch den Hausmeister durchgeführt. Die Ersatzbeschaffung erfolgt über die Sekretärin. Die Lehrer, die Verantwortung für die Räume tragen, in denen Erste-Hilfe-Kästen vorhanden sind, melden den notwendigen Bedarf der Sekretärin.

- die Ausbildung in Erster Hilfe haben alle Mitarbeiter siehe 2.1.5.
- die Aufbewahrung des Erste-Hilfe-Inventars ist in den jeweiligen Räumen gekennzeichnet.
- An folgenden Stellen befinden sich Erste-Hilfe-Kästen: Sekretariat; Turnhalle, Hausmeister, R001, R005, R37, R103, R104, R201, R204, R233
- ein Defibrillator ist im oberen Lichtflur

3.0 Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes

3.1 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

3.1.1 Wer muss melden?

Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§ 6) genannten Krankheiten zu melden.

Ist das jedoch primär nicht erfolgt bzw. treten die im § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen (Anlage 3) in Gemeinschaftseinrichtungen auf, so muss der Leiter der Einrichtung das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen Gesundheitsamt melden. Dies gilt auch beim Auftreten von 2 oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

Meldeweg

Beschäftigte bzw. Sorgeberechtigte

Schulleitung

Gesundheitsamt

Meldeinhalte:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister)

Maßnahmen in der Einrichtung einleiten:

- Isolierung Betroffener
- Verständigung von Angehörigen
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

3.1.2 Information der Betreuten/Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Einrichtung auf, so müssen ggf. durch die Leitung der Einrichtung die Betreuten/Sorgeberechtigten darüber anonym informiert werden, um für die Betreuten oder gefährdeten Familienangehörigen notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können.

Die Information erfolgt in Form von:

- Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen
- Informationsveranstaltungen oder persönlichen Gesprächen

Alle Maßnahmen werden mit dem zuständigen Gesundheitsamt koordiniert.

3.1.3 Besuchsverbot und Wiederezulassung

Im Infektionsschutzgesetz § 34 ist verankert, bei welchen Infektionen für die Kinder und Jugendliche ein Besuchsverbot für Einrichtungen besteht. Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest des behandelnden Arztes oder des zuständigen Gesundheitsamtes bewährt. Alle Lehrer der Schule werden jährlich gemäß §34 des Infektionsschutzgesetzes belehrt.

3.2 Läusebefall

Besonders in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergarten und Schule muss immer mit dem Auftreten von Kopfläusen gerechnet werden. Ihrer Ausbreitung kann dann durch entsprechende Aufmerksamkeit und geeignete Maßnahmen verlässlich entgegengewirkt werden.

Maßnahmen für Patienten und Kontaktpersonen

Festgestellter Kopflausbefall erfordert ohne Zeitverzug eine Mitteilung an die Schule (bei Geschwisterkindern im KIGA auch dort sofortige Meldung), des weiteren an Freundeskreis/Familie etc. Sollte nachmittags das Sekretariat nicht besetzt sein, so sprechen Sie auf den Anrufbeantworter der Schule.

Eltern sind verpflichtet (IfSG 34, Abs.5) diese Mitteilung gegenüber der Schule zu machen. Nachfolgende Schritte:

- eine sachgerecht durchgeführte Behandlung mit einem zugelassenen Mittel, die in jedem Fall nach 8-10 Tagen wiederholt werden muss
- Untersuchung und ggf. Behandlung aller Kontaktpersonen in der Familie und Behandlung des Umfeldes
- Meldepflicht der Schule

Wir benötigen besonders zuverlässige Kontrollmechanismen, deshalb werden die KlassenlehrerInnen bei festgestelltem Läusebefall in der betroffenen Klasse unverzüglich eine Mitteilung mit Rückantwort an die Eltern mitgeben. Die anderen Klassen werden ebenfalls sofort über den Befall informiert. Der Rücklauf der Elterninformation wird von der Schule kontrolliert.

„Bitte kontrollieren Sie ihr/e Kind/er nach Erhalt der schulischen Mitteilung in den nächsten 8-10 Tagen täglich. Wir fordern einen verantwortungsvollen Umgang mit diesem Thema. Es ist in ihrem eigenen Interesse, denn Läusebefall bedeutet sehr viel Zeit- und Arbeitsaufwand, Ekel bei dem betroffenen Kind/Familie und nicht unerhebliche Kosten.

Die Schulleitung hat außerdem eine Unterrichtspflicht gegenüber dem Gesundheitsamt nach IfSG 34; Abs.6 und dieses unverzüglich über einen festgestellten Kopflausbefall zu benachrichtigen.“

„Läusefahrplan“

- Bei Auftreten von Läusen sofortige Meldepflicht! an Schule, an privates Umfeld
- Schreiben der KlassenlehrerInnen an alle Eltern, dass Läuse in dieser Klasse aufgetreten sind.
- Umgehend Mittel in Apotheke besorgen – Köpfe und Umfeld behandeln.
- Unterrichtspflicht der Schulleitung an Gesundheitsamt
- Kontrolle der elterlichen Rückantworten bzw. ärztl. Attest bei wiederholtem Läusebefall.
- Behandlung muss nach 8 – 10 Tagen wiederholt werden. Schulbescheinigung unterschreiben.
- Beim 2. Läusebefall ärztl. Attest für Schule erforderlich.

3.3 Schutzimpfungen

Der beste Schutz vor vielen Infektionskrankheiten sind Schutzimpfungen. Sie können zum einen den Impfling selbst vor Infektion, Erkrankung und Tod schützen, führen andererseits beim Erreichen hoher Durchimpfungsraten in der Bevölkerung (> 90 %) durch Ausrottung der Krankheiten auch zum Schutz der Allgemeinheit. Neuangemeldete SuS müssen eine Masernimpfung vorweisen.

Impfprophylaxe

Für Beschäftigte in Kindereinrichtungen sind folgende Impfungen zu empfehlen und nach Absprache mit dem Träger der Einrichtung durchführen zu lassen:

- Tetanus
- Diphtherie, wenn Kinder aufgenommen werden, die aus Gebieten mit erhöhtem Diphtherie-Risiko kommen
- Masern
- Hepatitis A (auch Küchen- und Reinigungspersonal)
- Hepatitis B
- Grippe
- Covid 19

Hygieneplan der Regelschule Eisenberg
erstellt im August 2023
Frau Villmow

Schulleiterin

Anhang: Hygienekonzept Turnhalle